

einige Ersparnisse eintreten zu lassen. Wenn aber die 2 Stellen besonders genannt werden, so ist zu bemerken, daß der Rentbeamte zu Chemnitz die Salzverwaltung und der zu Freiberg die früher sehr hoch besoldete Flossmeisterstelle mit dem Rentamte verbindet, daß es also billig erschien, die Besoldung so zu stellen, daß der Beamte ausreichend bezahlt ist. Allerdings ist für den Expeditionsaufwand — dies erfordert schon das Staatsdienergesetz — eine gewisse Summe besonders ausgeworfen; ich lasse aber dahingestellt, ob sie in allen Fällen ausreichend ist. Dann muß ich in Beziehung auf die Rentbeamtenstellen überhaupt bemerken, daß das geringste Geschäft bei ihnen in der Einnahme der Intraden und Rent- und Flossgeschäften besteht. Der Wirkungskreis der Rentämter ist nämlich dadurch sehr erweitert worden, daß die Chaussees und Straßenbaue in jedem Jahre sich vermehren, und daß ihnen dabei sowohl, wie beim Bauwesen die Rechnungsführung obliegt. Es ist zugleich zu beachten, daß sie die Geschäfte nicht allein, sondern nur mit Gehülfen besorgen können, und daß mit diesen Stellen, wie bei jedem Kassen- und Rechnungsgeschäft, große Verantwortlichkeit verbunden ist. Eine Vergleichung mit den Besoldungen der Mittelbehörden möchte ich daher überhaupt nicht ganz statthaft finden. Wünschenswerth ist es jedenfalls auch, daß bei diesen Funktionen verschiedene Abstufungen in der Besoldung stattfinden, um den Beamten, der längere Zeit fungirt hat, in eine besser dotirte Stelle versetzen zu können. Die Vergleichung, welche von den Justizbehörden hergenommen ist, kann man auf sich beruhen lassen, denn dort hat man längst das Unzureichende der Besoldungen erkannt, und wohl nur in Rücksicht der bevorstehenden Justizorganisation ist es dabei gelassen worden.

Abg. Atenstädt: Darf ich mir erlauben, auf meine Bemerkung zurückzukommen, daß manche Rentämter noch immer mit Justizämtern verbunden sind, und . . . .

Staatsminister v. Zeschau: Es liegt in dem Wunsche des Justizministeriums und des Finanzministeriums, diese Verbindung aufzuheben. Indessen ist freilich in Betracht zu ziehen, z. B. bei Wurzen, daß die Rentbeamtenfunktion unbedeutend ist, und daß deshalb die Bestallung eines besondern Rentbeamten unzweckmäßig sein würde. Ich glaube indes, daß auch diesen Uebelstand die Justizorganisation beseitigen wird.

Abg. Atenstädt: Ich habe gewartet, ob Jemand noch eine allgemeine Bemerkung machen werde. Im Falle dies nicht ist, würde ich, wie ich mir vorbehalten, nach eine spezielle Bemerkung mir erlauben. Der Rentbeamte in Hain bezieht noch 100 Thlr. als Remuneration für die Verwaltung der Flossadministration zu Grödel; es erscheint aber von dieser Flossadministration nirgends eine Einnahme auf dem Budget. Es ist mir auch bekannt, daß das Flößen dort gar nicht mehr stattfindet und der Kanal überhaupt nicht mehr benutzt wird, vielmehr ein Onus des Staates ist und unterhalten werden muß nur wegen Entwässerung der nahe gelegenen Grundstücke, während die Baukosten von dem Eisenwerke zu Grödel getragen werden, das ihn

zu Verschiffungen benutzt. Ich möchte wissen, wie der Rentbeamte von Hain zur Remuneration von 100 Thalern kommt für Etwas, was er gar nicht zu administriren hat.

Staatsminister v. Zeschau: Es findet allerdings nicht eine Verflößerung für Staatsrechnung, wohl aber eine für Privatrechnung noch Statt. Das Abkommen, dessen der geehrte Abgeordnete gedenkt, bezieht sich hauptsächlich auf die Bauten, wo das Eisenhüttenwerk Grödel gewisse Verbindlichkeiten übernommen hat gegen Gestattung anderer Rechte. Neben einer diesfalligen Beaufsichtigung im Allgemeinen ist auch dem Rentbeamten die Aufsicht über die dort befindlichen Gebäude und die Bauten übertragen; übrigens ist nur von einer Remuneration die Rede, und es wird zu erwägen sein, ob, wenn eine Veränderung in der Person des Rentbeamten eintreten sollte, diese Post nicht in Wegfall zu bringen sei.

Abg. Atenstädt: Noch wollte ich mir eine Bitte an die hohe Staatsregierung erlauben, welche die Gefälle, die von Communen zu entrichten sind, betrifft. Es sind mir Communen bekannt, welche an 6, ja 8 und 10 Rentämter verschiedene Gefälle abgeben müssen; sie sind oft so gering, daß das Porto dafür und für die Quittungen hin und her mehr beträgt, als die Gefälle selbst. Es würde das Rechnungswerk sehr vereinfachen, wenn die Communen mit allen diesen Gefällen an ein Rentamt, und zwar an das nächste gewiesen würden. Es ist mir bekannt, daß Anregungen deswegen geschehen sind; allein, obgleich die Einrichtung für beide Theile vortheilhaft war, unterblieb sie doch, weil dafür noch Kosten gezahlt werden sollten. Sollte nicht eine allgemeine Verfügung zur Erleichterung des Rechnungswerkes erlassen werden können, damit jede Commun mit einem Rentamte zu thun habe?

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung wird auf solche Anträge mit Vergnügen eingehen, wenn sie von Zinspflichtigen an sie gerichtet werden; daß dadurch Kosten auflaufen sollen, kann nicht in der Absicht des Ministeriums liegen, und ich wünsche, daß der Abgeordnete die Güte habe, den speziellen Fall vielleicht nach der Kammer Sitzung mir zu bezeichnen.

Abg. Atenstädt: Es ist der Fall, von dem ich gesprochen, nicht unter der jetzigen Administration vorgekommen.

Abg. v. Dießkau: Nur eine einzige Frage erlaube ich mir; es ist bei den Rentämtern Frankenberg und Wiesenburg gesagt worden, daß die Rentbeamtenfunktion durch den Pächter mit versehen werde; ich möchte hier fragen, ob der Pächter diese Funktion umsonst verrichte? Wäre dies der Fall, so würde er den Dank der Kammer verdienen; außerdem aber, wenn man entgegen wollte, daß es Pachtbedingung sei, so würde jedenfalls bei dem Pachtcontracte selbst schon auf jene Funktion Rücksicht genommen sein, und der Pächter sonach in einem bessern Pachte stehen, was hier allerdings zu berücksichtigen gewesen wäre.

Staatsminister v. Zeschau: Ich würde doch Anstand nehmen, der geehrten Kammer zu rathen, hier einen Dank zu votiren, denn es ist das gedachte Verhältniß eine Pachtbedingung.